



Für die Mitglieder im **SGBCISL Schule scuola** vier Versicherungspolizzen kostenlos

1. UNFÄLLE IM DIENST UND AUF DIENSTWEGEN

(Chubb Insurance Company of Europe S.A. - Polizza n. 64794709)

Versicherungsschutz für Unfälle, die sich im Dienst, auf dem Weg vom Wohnort zum Arbeitsplatz (und umgekehrt) oder auf dem Dienstweg von einer Schule in eine andere ereignen. Ebenso erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Lehr- und Schulausflüge. Die Versicherungssumme beträgt pro Kopf bei Todesfall **€ 35.000,00** und bei bleibender Invalidität **€ 45.000,00**. Wenn der Unfall eine bleibende Invalidität gleich und höher als 30% verursacht, wird die gesamte Versicherungsleistung erbracht, auch wenn sich dies innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall und auch nach Verfall des Versicherungsschutzes herausstellt. Umgekehrt wird für Unfälle, die in den Selbstbehalt fallen, keine Versicherungssumme ausbezahlt. Diese Versicherung gilt auch für alle auf den Listen des SGBCISL gewählten „Einheitlichen Gewerkschaftsvertreter/innen“.

Schadensanzeige und Meldefrist:

Die **Unfallmeldung** muss mittels Fax oder Post an ONEBROCKER slr und zur Kenntnis auch an Chubb Insurance Company of Europe S.A. gesendet werden. Die Formulare können über die Büros des SGBCISL Schule angefordert werden und müssen **innerhalb von 30 Tagen**, an denen der Versicherte in der Lage dazu ist, eingereicht werden. Unbedingt **innerhalb von 30 Tagen** nach dem Unfalldatum sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefüllte Vorlage der Schadensmeldung – Vorlage erhältlich in den Büros des SGBCISL Schule
- Ärztliches Zeugnis
- Kopie des Mitgliedsausweises
- Bestätigung der Schulführungskraft, dass der Unfall im Dienst geschehen ist

Die Schadensmeldung sollte über unsere Bezirksbüros gemacht werden.

OneBroker slr Ufficio Sinistri FAX 055/0946530 und zur Kenntnisnahme

Chubb Insurance Company of Europe S.A. Tel 06/49.21.61 FAX 06/49.216.300

2. UNFALLVERSICHERUNG – AUFENTHALT IN EINER MEDIZINISCHEN EINRICHTUNG

(UNIPOL - Ramo 77 nr. 47546867)

Wer infolge eines Unfalles (Arbeits- wie auch Freizeitunfall) stationär in einer medizinischen Einrichtung⁽¹⁾ eingeliefert wird, erhält ab dem 4. Tag und bis zum 30. Tag ein Tagesgeld von **€ 30,00**, ab dem 31. Tag und bis zum 60. Tag **€ 50,00**. Dieser Versicherungsschutz gilt rund um die Uhr.

Schadensanzeige und Meldefrist:

Die Meldung muss **innerhalb von 30 Tagen** nach der Entlassung aus der medizinischen Einrichtung vorgenommen werden. Dazu muss bei der **grünen Nummer 800-11.79.73 - Unipol Sertel** angerufen werden. Bei dieser Gelegenheit erhält der/die Betroffene von einem Mitarbeiter von Unipol Sertel eine Schadensnummer, die seinem/ihrer Schadensfall



zugeordnet wurde. Unter Angabe der Schadensnummer muss die Meldung (per Fax oder Einschreibebrief) folgende Dokumentation beinhalten:

- Kopie des Mitgliedsausweises
- Kopie der Identitätskarte
- Bestätigung der „Kuranstalt“ mit Angabe des Einlieferungsdatums und des Entlassungsdatums und mit Aufnahme- und Entlassungsdiagnose (Gründe des Aufenthaltes)
- Beglaubigte Kopie des Krankheitsberichtes (nur auf Anfrage)

Die Schadensmeldung kann über unsere Büros oder auch direkt an das Liquidierungszentrum Gruppe Unipol in Bozen mittels Einschreibebrief gemacht werden, wobei obige Polizzennummer unbedingt angeführt werden muss.

Anschrift: Liquidierungszentrum Gruppe Unipol – Duca-D´Aosta-Str. 51 – 39100 Bozen
Tel. 0471 470 300 – Fax 0471 470 310 – E-Mail: bolzano@clg.unipol.it

⁽¹⁾ öffentliche oder private Krankenhäuser, Kliniken, Kuranstalten, Universitätsinstitute – ausgeschlossen sind Thermalbäder, Diät und Schönheitskliniken, Langzeitkrankenhäuser, Sanatorien,...

3. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR DEN LEHRBERUF

Unipol Polizze Nr. 659/65/33748820 siehe auch www.cislscuola.it

Die Mitglieder sind bis zu einer Versicherungssumme von **€ 1.000.000,00** mit einem Selbstbehalt von **€ 750,00** pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden/Tiere gedeckt. Versichert sind Schäden, die Dritten unbeabsichtigt zugefügt werden. Die Versicherungsgarantie umfasst von Schülern erlittene Schäden während der Aufsicht der Lehrpersonen, wenn diese dafür haftbar gemacht werden können.⁽¹⁾

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Dritten unbeabsichtigt zugefügte Schäden infolge Verletzung oder Nichtbefolgung der Vorschriften des Legislativdekretes 626/94 (Sicherheit am Arbeitsplatz).

Außerdem gilt der Versicherungsschutz auch für Vermögensschäden bis zu einem Betrag von **€ 129.114,00** pro Schadensfall und Versicherungsjahr und Person, die der Schule und der Öffentlichen Verwaltung seitens der Mitglieder zugefügt werden. Im Besonderen ist dieser Versicherungsschutz für Schulführungskräfte und deren StellvertreterInnen gedacht und für diese Personen erweitert worden.

Bei Anklagen übernimmt die Versicherungsgesellschaft die Spesen zur Verwaltung der Streitfälle (gerichtlich wie außergerichtlich, zivil- wie strafrechtliche Verfahren) bis zu einem Betrag gleich dem Viertel der festgesetzten obigen Versicherungssumme.⁽²⁾

Schadensanzeige und Meldefrist:

Die Meldung muss **innerhalb von 3 Tagen** nach einem Schadensfall (nachdem der/die Betroffene von seiner/ihrer Haftung in Kenntnis gesetzt wurde) vorgenommen werden. In diesem Fall genügt ein Anruf bei der **grünen Nummer 800993388-Unipol Sertel**. Bei dieser Gelegenheit erhält der/die Betroffene von einem Mitarbeiter von Unipol Sertel die Schadensnummer, die seinem/ihrer Schadensfall zugeordnet wurde.

Die Schadensmeldung kann auch an das **Liquidierungszentrum Gruppe Unipol in Bozen mittels Einschreibebrief** gemacht werden, wobei **obige Polizzennummer unbedingt angeführt werden muss**.

Anschrift: Liquidierungszentrum Gruppe Unipol – Duca-D´Aosta-Str. 51 – 39100 Bozen
Tel. 0471 470 300 – Fax 0471 470 310 – E-Mail: bolzano@clg.unipol.it

⁽¹⁾ "L'assicurazione è operante per i sinistri derivanti da comportamento colposo."

⁽²⁾ "Sono a carico dell'UNIPOL le spese sostenute per resistere all'azione promossa contro l'Assicurato: La società assume fino a quando ne ha interesse la gestione delle vertenze del danno in sede stragiudiziale che giudiziale, sia civile che penale, a nome dell'assicurato, designando ove occorra, legali e tecnici ed avvalendosi di tutti i diritti ed azioni spettanti all'assicurato stesso, e questo entro il limite di un importo pari al quarto del massimale stabilito in polizza per il danno cui si riferisce la domanda."



4. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Unipol Polizze Nr. 1482/119/49458048

Für **alle Mitglieder der Schulgewerkschaft SGBICISL und deren Familienangehörigen** besteht eine Rechtsschutzversicherung bis zu einer Deckungssumme von **€ 2.500,00** pro Schadensfall und Versicherungsjahr und je Person.

VERSICHERTE RISIKEN

Die Versicherung übernimmt die Kosten für Rechtsanwälte und Gutachter, die der Versicherte zu tragen hat, in Zusammenhang mit Ereignissen des Privatlebens zur Wahrnehmung der eigenen Interessen in folgenden Fällen:

a) **Erlittene Schäden**

Streitfälle für Schadenersatz für außervertragliche erlittene Personen- oder Sachschäden durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen Dritter, bezogen auf Ereignisse des Privatlebens.

b) **Verletzung des Rechts auf Vertraulichkeit**

Streitfälle bezogen auf Ereignisse und Handlungen Dritter durch den Einsatz von Bild- und Tonaufnahmegeräten, unerlaubte Benutzung des Namens des Versicherten sowie Veröffentlichung von Bildern des Versicherten.

c) **Verkehr zu Land oder zu Wasser**

Streitfälle zur Erlangung des Schadenersatzes für außervertragliche erlittene Personen- oder Sachschäden, hervorgerufen durch den Verkehr zu Land oder zu Wasser durch vorsätzliche Handlungen Dritter, bezogen auf Ereignisse des Privatlebens.

Auch Supplementen der Rangordnung ohne Arbeitsvertrag sind versichert.

d) **Wohnräume**

Verteidigung bei Schadenersatzforderungen von Dritten gegenüber dem Versicherten für Ereignisse in Zusammenhang mit seiner Wohnung (Erst- oder Zweitwohnung) oder Streitfälle, die mit den Nachbarn oder Miteigentümern bei Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Hauptwohnung entstehen.

AUSGESCHLOSSENE RISIKEN

- Beträge, die für von der Gerichtsbehörde verhängte Geldstrafen, für Geldstrafen und Geldbußen, für strafrechtliche Gerichtskosten zu zahlen sind;
- Nichterfüllung von steuer- und abgabenrechtlichen Verpflichtungen;
- verwaltungsrechtliche Streitfälle;
- Verträge mit Versicherungsgesellschaften (mit Ausnahme der Bestimmungen unter Punkt 3), Beziehungen zu Kreditinstituten oder öffentlichen Sozialversicherungsanstalten;
- Verhältnis zwischen Ehepartnern oder Familienangehörigen im Allgemeinen, einschließlich der familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten;
- Betreffend das Recht auf Datenschutz: Ereignisse in Zusammenhang mit dem Bekanntheitsgrad des Versicherten, mit gerichtlichen und polizeilichen Erfordernissen, mit wissenschaftlichen oder didaktischen Zwecken und Zwecken von öffentlichem Interesse.

ABGRENZUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz wird ausschließlich in Zusammenhang mit Streitigkeiten gewährt, welche Ereignisse oder Handlungen zum Gegenstand haben, die sich während des Zeitraumes der Gültigkeit der Polizze ereignen bzw. in diesem Zeitraum angezeigt werden.

ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE

Die in der Polizze angeführte Deckungssumme von **€ 2.500,00** wird pro Versicherungsjahr und für jeden einzelnen Streitfall gewährt, unabhängig von der Dauer der Streitsache und der erforderlichen Instanzen.



OBLIEGENHEITEN IM SCHADENSFALL

Innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt oder Übermittlung eines Aktenstückes, aus dem ein Streitfall hervorgehen könnte, für den der Versicherungsschutz beansprucht wird, oder eines Verhaltens, das die Interessen und Rechte des Versicherten verletzt, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte:

- a) den Schaden der Agentur anzeigen, der der Versicherungsvertrag zugeteilt ist und eine Kopie des Mitgliedsausweises des SGBICISL Schule vorlegen;
- b) zusammen mit der Schadensanzeige außerdem:
 - eine Kopie des eventuell anzufechtenden Aktes vorlegen;
 - die genaue Beschreibung des Ereignisses, das den Schadensfall verursacht hat, unter Angabe der Umstände, des Zeitpunktes, des Ortes, der interessierten Personen und der Personalangaben eventueller Zeugen mitteilen;
 - den Vertrauensanwalt nennen, dem die Rechtssache anvertraut werden soll, welcher, sofern es der Versicherte wünscht, auch von der Versicherungsgesellschaft namhaft gemacht werden kann.

Innerhalb von 8 Tagen nach der Schadensanzeige muss der Versicherte dem ausgewählten Rechtsanwalt den Auftrag erteilen und dies der Versicherungsgesellschaft mitteilen.

Die Unterzeichnung der gegenwärtigen Polizze ermächtigt die Versicherungsgesellschaft auch direkt beim beauftragten Rechtsanwalt Informationen einzuholen bzw. Kopien der Akten und der Unterlagen zu beantragen, immer unter Einwilligung des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten, der den Rechtsanwalt vom Berufsgeheimnis befreit. Dieselben Vorschriften gelten auch bei der Wahl des Beraters oder Gutachters.

Schadensanzeige und Meldefrist:

Innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt oder Übermittlung eines Aktenstückes, aus dem ein Streitfall hervorgehen könnte. Der ausgewählte Rechtsanwalt muss ebenfalls namhaft gemacht werden. Die Meldung kann folgendermaßen erfolgen:

- Agentur Unipol in Bozen – G.-Galilei-Str. 4/A – Tel. 0471 920 008 – Fax 0471 920 018
E-Mail: bolzano@agenzia.unipol.it
- Grüne Nummer 800993388-Unipol Sertel

Es muss in diesem Fall unbedingt die Nummer der Polizze 1482/119/49458048 und eventuell die Polizzenummer der persönlichen Polizze angegeben werden.

Informationen und Schadensmeldung:

Agentur Unipol in Bozen – G.-Galilei-Str. 4/A – Tel. 0471 920 008 – Fax 0471 920 018

E-Mail: bolzano@agenzia.unipol.it

Agentur Unipol in Bruneck – Goethe-Str. 13 – Tel. 0474 410 550 – Fax 0474 410 885

E-Mail: brunico@agenzia.unipol.it

Agentur Unipol in Meran – Freiheitsstr. 140/A – Tel. 0473 210 590 – Fax 0473 231 983

E-Mail: merano@agenzia.unipol.it

Agentur Unipol in Sterzing – Dantestr. 7 – Tel. 0472 765 612 – Fax 0472 762 889

E-Mail: vipiteno@agenzia.unipol.it

- **Grüne Nummer 800993388-Unipol Sertel (nur Schadensmeldung)**

ACHTUNG! Die Nichteinhaltung der fristgerechten Schadensmeldung kann aufgrund der Bestimmungen des Zivilcodex den vollständigen oder teilweisen Verlust des Rechtes auf Schadenersatz mit sich bringen.

